

Bundesland

Wien

Kurztitel

Pflegegebührenverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 3/2015 aufgehoben durch LGBL Nr. 4/2016

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Begleitpersonen**

§ 4. (1) Die Pflegegebühr für Begleitpersonen (§ 37 Abs. 2 Wr. KAG) wird gemäß § 44a Abs. 1 Wr. KAG für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten (ausgenommen Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs/Donau) wie folgt festgesetzt:

1. Nächtigungsgebühr einschließlich Frühstück je Nächtigung für Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten
 - a) zwischen dem vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr 13,11 Euro
 - b) zwischen dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr 26,22 Euro
 - c) zwischen dem vollendeten zehnten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr 37,15 Euro
 - d) ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr 43,70 Euro
2. Verköstigungsgebühr (Pauschale für die Mahlzeiten eines jeden Tages, ausgenommen das Frühstück) 15,95 Euro

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.